127'500 Franken für Renovation des Schweizerhauses an der Rössligasse

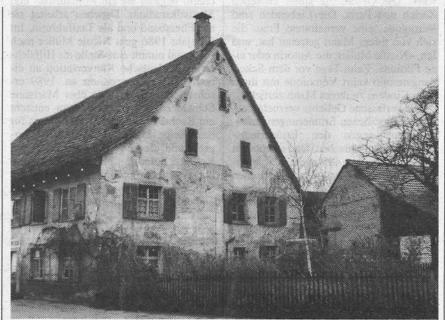
-nj- Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1992 an die Kosten der Aussenrenovation der Liegenschaft Rössligasse 19 (früher Bauernhaus Schweizer) einen Gemeindebeitrag von maximal Fr. 127'500.— zu bewilligen. Die privaten Besitzer sind zur Zeit daran, das nach mehrjährigen Diskussionen im März 1990 in seinem Äusseren unter Schutz gestellte Haus zu renovieren.

Die Eigentümerinnen der Liegenschaft Rössligasse 19, die U. Gribi Immobilien AG und die Stamm Immobilien AG, beide in Basel, haben dem Gemeinderat am 19. Februar 1992 ein Gesuch für eine Denkmalsubvention an die Kosten der Aussenrenovation ihrer Liegenschaft Rössligasse 19 eingereicht. Bei der Liegenschaft handelt es sich um das ehemalige Bauernhaus Schweizer, welches im November 1983 an die beiden Firmen übergegangen ist. Gemäss einem Bericht der Basler Denkmalpflege handelt es sich bei dieser Liegenschaft um wohl eines der ältesten Gebäude des Bauernstandes in Riehen. Schon 1522 und 1569 standen zwei Häuser an der Stelle des jetzigen Baues. In den Jahrhunderten dazwischen erfuhr die Liegenschaft mehrere bauliche Veränderungen. 1892 ging das Vorderhaus an Ernst Salathé-Schweizer über. Auf einen damaligen Umbau gehen die heutigen Backsteineinfassungen zurück.

Unter Denkmalschutz

Die Eigentümer beabsichtigen, die Liegenschaft für Geschäfts- und Wohnzwecke wieder instandzustellen. Wie die RZ bereits in ihrer Ausgabe vom 17. Januar 1992 berichtet hat, sind im Erdgeschoss zwei Läden geplant. Im ersten Obergeschoss und im Dachgeschoss sind Büroräumlichkeiten und eine zweistöckige Wohnung mit Galerie im Dachgeschoss vorgesehen. Die Bauarbeiten sind schon weit fortgeschritten und kürzlich konnte die Aufrichte stattfinden.

Die Liegenschaft befand sich während rund acht Jahren, nämlich bis zum 25. Juli 1987, in der Planungszone, ohne dass sie nach deren Ablauf der Schutz- oder Schonzone zugewiesen worden wäre. Bereits am 2. Dezember 1977 hatte der Denkmalrat dem Regierungsrat erstmals die Unterschutzstellung des Bauernhauses Schweizer bean-



So hat das Schweizerhaus an der Rössligasse 19 vor Renovationsbeginn ausgesehen.

tragt, wozu sich der Gemeinderat im Oktober 1981 in ablehnendem Sinne geäussert hatte. Der Regierungsrat fällte zu diesem Antrag keinen formellen Entscheid. Im Hinblick auf die hängige Quartierplanung Gartengasse, die das an das Schweizerhaus anschliessende Gebiet umfasst, wartete der Regierungsrat überdies mit der neuen Zonenregelung für das Gebiet Gartengasse/Rössligasse

bis auf weiteres zu.

Ein generelles Baugesuch der Rechtsvorgänger der U. Gribi Immobilien AG und der Stamm Immobilien AG wies das Bauinspektorat am 15. Febraur 1984 ab. Am 25. November 1987 stellten die heutigen Eigentümer ein Abbruchgesuch. Hierauf beantragte der Denkmalrat dem Regierungsrat am 18. Dezember 1987 erneut die Unterschutzstellung der Lie-

genschaft. Der Gemeinderat schloss sich nunmehr diesem Antrag an. Am 6. September 1988 beschloss der Regierungsrat den Eintrag der Liegenschaft in das Denkmalverzeichnis.

Gegen diesen Beschluss haben die heutigen Eigentümer rekurriert. Mit Urteil vom 29. September 1989 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht den Rekurs teilweise gutgeheissen, indem es den integralen Schutz für die Liegenschaft als unverhältnismässig und nur das Äussere des Hauses als erhaltenswert betrachtete, dem Innern die erforderliche Denkmalqualität aber absprach. Nach diesem Urteil stellte dann der Regierungsrat mit Beschluss vom 20. März 1990 die nach aussen sichtbare Bausubstanz der Liegenschaft unter Denkmalschutz.

Das Subventionsgesuch

Das Gesuch bezieht sich auf die Aussenrestauration der Liegenschaft Rössligasse 19. Die Fassaden und das Dach waren in einem desolaten Zustand und bedurften einer umfassenden Renovation, die zum Teil fertig gestellt ist. Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag des Architekten sind dafür Aufwendungen von ca. Fr. 774'000. – nötig. Das kantonale Amt für Bausubventionen und Zivilschutzbau hat die subventionsberechtigten Kosten auf Fr.

(30 Prozent der subventionsberechtigten Kosten) beläuft sich somit auf max. Fr. 170'000.—. Gemäss Paragraph 27 der kantonalen Denkmalschutzverordnung hat die Gemeinde Richen davon mindestens 50 Prozent, d.h. max. Fr. 85'000.—, als Pflichtbeitrag zu übernehmen. Nach gemeinderätlicher Praxis wird der Pflichtbeitrag der Gemeinde bei denkmalgeschützten Bauten jeweils um 50 Prozent erhöht, so dass zum Pflichtbeitrag von max. Fr. 85'000.— der von der Gemeinde gewährte Zuschlag von 50 Prozent (Fr. 42'500.—) dazukommt und sich der gesamte Gemeindebeitrag demzufolge auf max. Fr. 127'500.— beläuft. Die definitive Beitragshöhe richtet sich nach der effektiven Abrechnungssumme.

Fortsetzung auf Seite 3